

Sustainable Finance Bulletin

10



DZ BANK Spotlight:

ESG vor dem Hintergrund der neuen geopolitischen Realität

Der 24. Februar 2022 war ein wichtiger Wendepunkt für die globale Nachhaltigkeitsagenda und damit auch für die Diskussionen über ESG.

Der Krieg in der Ukraine hat massive Auswirkungen auf alle vier Dimensionen der Nachhaltigkeit: Wirtschaft, Umwelt, Soziales und Governance. Er hat bereits Tausende von Zivilisten das Leben gekostet und Millionen von Menschen aus ihren Häusern vertrieben. Die Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungssysteme stehen daher vor einer neuen Belastungsprobe. Steigende Rohstoffpreise und Handelsunterbrechungen verschärfen den Inflationsdruck. Höhere Lebensmittelpreise könnten Millionen von Menschen, vor allem in den ärmsten und schwächsten Ländern, noch weiter in die Armut treiben. Angesichts der Nutzung von Gas als „Waffe“ ist der Krieg in der Ukraine auch ein „Weckruf“, um den globalen Übergang zu einer sichereren und saubereren Energie in der Zukunft zu beschleunigen. Er macht auch deutlich, dass eine erfolgreiche Entwicklungsagenda integrative Partnerschaften erfordert – auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene.

Und die Vergangenheit hat uns eines gelehrt: Negative externe Schocks vergrößern die Finanzierungslücke im Bereich der Nachhaltigkeit. Umso wichtiger ist es, privates Kapital zu mobilisieren und über den Kapitalmarkt in nachhaltige Projekte mit positiven Auswirkungen zu investieren. Schon vor der russischen Invasion war die Welt auf dem Weg,

Themen

- » **DZ BANK Spotlight: ESG vor dem Hintergrund der neuen geopolitischen Realität**
- » **DZ BANK Spotlight: European Green Bond Standard – aktueller Stand**
- » **Gastbeitrag: BayernLB – auf grüner Schiene voraus**
- » **DZ BANK Spotlight: Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – aktueller Stand**
- » **DZ BANK Save the Date: DZ BANK Sustainability Day 2022**

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,
wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres Sustainable Finance Bulletin vorlegen zu dürfen.

Auch wenn dieses Jahr erst etwas mehr als zur Hälfte vergangen ist, zeigte es doch schon jetzt, dass alte Gewissheiten auch in 2022 überdacht werden müssen. Selten zuvor wurde wohl der Begriff „Wendepunkt“ in der Politik so oft genutzt wie in diesem Jahr. Dies gilt auch für die globale Nachhaltigkeitsagenda und damit auch für die Diskussionen über ESG. Der Krieg in der Ukraine hat massive Auswirkungen auf alle vier Dimensionen der Nachhaltigkeit: Wirtschaft, Umwelt, Soziales und Governance. Um die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und Governance-bezogenen Folgen abzumildern und zu bekämpfen, bedarf es der Hilfe des Kapitalmarkts – und dies muss auf nachhaltige Weise geschehen. In der Zwischenzeit haben die Europäische Kommission, das Parlament sowie der Rat ihre Entwürfe für einen EU-Standard für grüne Anleihen vorgelegt und verhandeln diese derzeit im Trilog. Losgelöst vom nachhaltigen Anleihemarkt muss ein Großteil der Unternehmen vor dem Hintergrund der CSRD in Zukunft gewisse Berichtspflichten hinsichtlich ihrer nachhaltigen Aufstellung erfüllen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre! Bleiben Sie gesund!

Marcus Pratsch
Head of Sustainable Bonds & Finance

Tim Buchholz
ESG Originator

David Marques Pereira
ESG Originator

Bianca Schnieder
ESG Originator

Johannes Trautwein
ESG Originator

die meisten der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verfehlen. Leider werden viele Ziele durch die neue geopolitische Lage noch weiter zurückgeworfen, so dass in Zukunft noch mehr Kapital erforderlich sein wird.

Der andauernde Krieg in der Ukraine wird daher zunehmend zu einer Bewährungsprobe für die ESG Investoren. Er führt unweigerlich zu einer Neubewertung von ESG-Anlageansätzen und nachhaltigen Portfolios, da er nicht nur die hohe Energieabhängigkeit Europas von Russland offenlegt und zeigt, wie anfällig das globale Nahrungsmittelsystem ist, sondern auch die Frage der geopolitischen Nachhaltigkeit aufwirft. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass die ersten Nachhaltigkeits-Ratingagenturen kürzlich ihre ESG-Risikobewertungsmethoden überarbeitet und neue geopolitische Kriterien hinzugefügt haben.

Darüber hinaus hat der Krieg in der Ukraine erneut die Frage aufgeworfen, wie nachhaltig und sicher Kapital in Ländern mit autokratischen Regierungen angelegt ist? In der Vergangenheit war das „G“ immer ein kritisches Element für SRI-Anleger, dabei wurde eine schlechte Performance im Governance-Element zu oft durch eine gute Performance im Bereich „E“ und „S“ kompensiert. Zukünftig wird hier ein Umdenken stattfinden, und sowohl Staatsführung als auch geopolitische Risiken werden an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich sollten Investitionen in Staatsanleihen und Investitionen in Unternehmen, die in autoritären Ländern ansässig sind oder mit ihnen Geschäfte machen, getrennt betrachtet werden. Aber die Grenzen verschwimmen. Unternehmen, die in autoritären Staaten aktiv sind, sind in der Regel größeren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere, die nur in Demokratien tätig sind. Beispiele hierfür sind Menschenrechte, Korruption und Reputationsrisiken. Unabhängig von einer moralischen Bewertung haben solche ESG-Risiken negative Auswirkungen auf die Leistung eines Unternehmens. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie Unternehmen zu behandeln sind, die den Handel mit Russland wieder aufnehmen, wenn der Geschäftsbetrieb zu einer Quelle systemischer Risiken wird. Die letzten Wochen haben gezeigt, dass immer mehr SRI-Investoren russische Unternehmen sowie Emittenten mit engen Verbindungen zu Russland ausschließen.

In diesem Zusammenhang ist es für SRI Investoren wichtiger denn je, Einblicke in relevante Lieferketten zu erhalten. Woher kommen die Waren und Komponenten? Wie streng sollte man bei der Gewinnung und dem Kauf von Rohstoffen auf soziale Faktoren achten? Unter welchen, auch politischen, Bedingungen wird produziert?

Darüber hinaus steht außer Frage, dass die Störung der globalen Energiemärkte Investoren veranlasst hat, ihre Energiestrategien zu überdenken. Muss das Tempo des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen angepasst werden, bis erneuerbare Energien, Wasserstoff und Speichertechnologien die Lücke zuverlässig und erschwinglich füllen können? Werden Kernenergie und Erdgas als Überbrückungstechnologien an Bedeutung gewinnen? Zweifellos sollte sich dieses neue Denken auf erneuerbare Energiequellen, Energieinfrastruktur und nachhaltige Technologien konzentrieren, um den Übergang von den traditionellen Energiequellen zu unterstützen.

Schließlich hat auch der Krieg in der Ukraine eine kontroverse Diskussion im ESG-Kontext wieder auf die Titelseiten gebracht. Wie ist das Thema Sicherheit und Verteidigung in einem Nachhaltigkeitskontext zu interpretieren? Ist Verteidigung ESG-konform? Ist „Sicherheit die Mutter aller Nachhaltigkeit“, wie der Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie argumentiert? Wie ist SDG 16 („Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“) in diesem Zusammenhang zu interpretieren? Es gibt bereits einen großen Pensionsfonds, der überraschenderweise seine Anlagepolitik geändert hat und sogar bestimmte Rüstungsunternehmen in ausgewählte ESG-Fonds aufgenommen hat.

Um es zusammenzufassen: Obwohl der Konflikt einige Schwachstellen bei ESG-Investitionen aufgedeckt und die Prioritäten verschoben hat, ist es noch zu früh, um zu sagen, ob er langfristig zu einem völligen Umdenken in Sachen ESG führen wird. Aber eines ist sicher: Um die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen solcher negativen externen Schocks abzumildern und zu bekämpfen, bedarf es der Hilfe des Kapitalmarkts – und dies muss auf nachhaltige Weise geschehen.

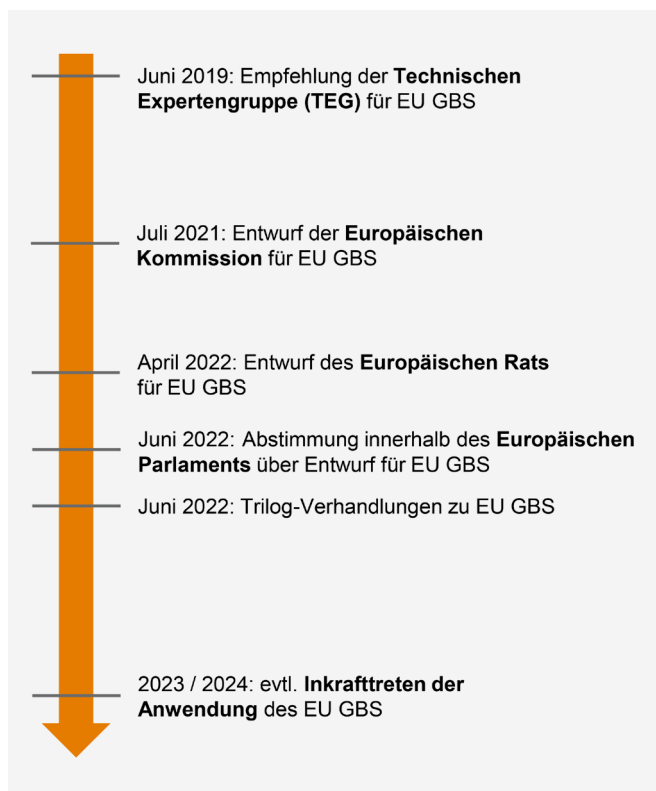
DZ BANK Spotlight:

European Green Bond Standard – aktueller Stand

Nachdem die Europäische Kommission bereits am 12. Juli 2021 ihren Vorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen veröffentlichte, haben innerhalb der letzten Monate nun sowohl der Europäische Rat als auch das Europäische Parlament ihrerseits Entwürfe für den

Standard publiziert. Entsprechend haben nun die Verhandlungen zwischen den europäischen Institutionen innerhalb des sogenannten Trilogs begonnen, die sich auf Grund der teils sehr unterschiedlichen Standpunkte der teilnehmenden Parteien vermutlich als

nicht ganz einfach darstellen dürften. Zwar sind sich die Entwürfe hinsichtlich der Übereinstimmung der Verwendung der Emissionserlöse mit der EU-Taxonomie sowie einer erhöhten Transparenz durch Veröffentlichungspflichten sowohl vor als auch nach der Emission eines europäischen Green Bonds einig, doch ergeben sich in der genaueren Ausgestaltung teils erhebliche Unterschiede. Diese gilt es nun über die nächsten Monate zu überwinden, um eine Anwendung des Standards innerhalb der nächsten Jahre zu ermöglichen.



In diesem Text möchten wir uns nun eine Auswahl der wichtigsten Aspekte des EU-Standards für grüne Anleihen ansehen und die unterschiedlichen Standpunkte der drei Parteien in einer Übersicht beleuchten.

Taxonomie-Übereinstimmung der Mittelverwendung

Der Entwurf der Kommission sieht vor, dass 100% der Emissionserlöse für Aktivitäten genutzt werden, die entweder bereits zum Zeitpunkt der Emission oder innerhalb von fünf bzw. in Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie sind. Letzterer Fall soll innerhalb eines Taxonomie-Anpassungsplans beschrieben werden. Demgegenüber erwähnt der Entwurf des Parlaments explizit, neben den mit der EU-Taxonomie konformen Aktivitäten, noch die Emissionskosten der Anleihe, für die die Emissionserlöse verwendet werden dürfen. Auch hier können Aktivitäten finanziert werden, die erst nach bis zu zehn Jahren im Einklang mit der EU-Taxonomie sind, was wiederum in einem CapEx-Plan

beschrieben werden soll. Interessanterweise sieht der Vorschlag eine von der Kommission zu erstellende Liste von Aktivitäten vor, die sich für den Fall einer bis zu zehnjährigen Verlängerung der zu erreichenden Taxonomie-Konformität qualifizieren. Der Vorschlag des Europäischen Rats deckt sich im ersten Teil im Wesentlichen mit dem des Parlaments, jedoch ohne Erwähnung der Emissionskosten und der von der Kommission zu erstellenden Liste. Ein entscheidender Unterschied besteht jedoch in der Möglichkeit, bis zu 20% der Emissionserlöse für Aktivitäten zu verwenden, die zwar mit den Anforderungen zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (im englischen besser bekannt als „Do-no-significant-harm“) und den „Sozialen Mindeststandards“, nicht jedoch mit den „Technischen Auswahlkriterien“ übereinstimmen müssen. In Fällen, in denen der Emittent hiervon Gebrauch macht, soll dies entsprechend transparent im sogenannten „Factsheet“ beschrieben werden. Das Thema Transitionsaktivitäten wiederum greift nur das Parlament explizit auf und definiert eine Übergangsperiode von maximal zwei Jahren, in der eine Erfüllung der Taxonomie-Anforderungen erreicht werden muss.

Grandfathering

Auch im Hinblick darauf, wie lange, im Falle einer Änderung der Delegierten Rechtsakte, die zum Emissionszeitpunkt herrschenden Anforderungen an nachhaltige Aktivitäten noch für den Europäischen Green Bond herangezogen werden dürfen, unterscheiden sich, zumindest auf den ersten Blick, alle drei Vorschläge. Der Entwurf der Kommission sieht hier eine Übergangszeit von 5 Jahren vor. Während dieser Phase ist die Anwendung der „alten“, zum Emissionszeitpunkt geltenden Delegierten Rechtsakte, für die Verwendung der Emissionserlöse möglich. Das Parlament definiert dies identisch, fügt jedoch noch klärend den Zusatz an, dass bereits allokierte Mittel, nicht neu zugewiesen werden müssen. Es gibt hierbei jedoch das Verständnis, dass dies auch die gewünschte Lesart seitens der Kommission war. Die Version des Rats sieht eine solche Definition des Grandfathering nicht mehr vor und schafft hierdurch mehr Sicherheit für den Emittenten, in dem für einen Europäischen Green Bond die Delegierten Rechtsakte anzuwenden sind, die zum Emissionszeitpunkt bestanden. Dies ist die wohlmöglichst pragmatischste und, zumindest für die Emittenten, wünschenswerteste weil stabilste Lösung.

Prüfung der verpflichtenden Anwendung

Die Kommission sowie der Rat sehen keine Prüfung des EU-Standards für grüne Anleihen vor. Demgegenüber definiert der Entwurf des Parlaments, dass die Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten und alle drei Jahre danach, basierend auf einer Wirkungsanalyse, dem Parlament und dem Rat berichten soll, inwiefern eine Anwendung des Standards verpflichtend werden soll und wie der Zeithorizont eines solchen Ansatzes aussehen kann.

Offenlegungspflichten

Bei den Offenlegungspflichten besteht einer der größten Unterschiede zwischen den drei Entwürfen im Anwendungsbereich. Während die Vorschläge der Kommission und des Rats lediglich Offenlegungspflichten für Emittenten von Europäischen Green Bonds vorsehen, definiert der Entwurf des Parlaments Berichtspflichten für Emittenten aller Arten von ökologisch nachhaltigen Anleihen und Sustainability-Linked Anleihen, um diese für Investoren möglichst vergleichbar zu machen. Diese Emittenten sollen hierbei eine ganze Reihe von Informationen offenlegen, wie bspw. eine klare und begründete Erklärung, wie die Anleihe die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „Principal Adverse Impact“, PAI) berücksichtigt, Informationen darüber, wie die Umweltmerkmale der Anleihe erfüllt werden oder Informationen über den Anteil der erwarteten taxonomiekonformen Mittelverwendung. Während der letzte Punkt dabei helfen würde, eine gewisse Granularität im Markt zu fördern, bedarf es bei den ersten beiden Anforderungen noch einiges an Klärung (bspw. inwiefern die PAIs auf Anleihe- oder Emittentenebene berichtet werden müssen).

Auch hinsichtlich des Reportings für Europäische Green Bonds sieht der Entwurf des Parlaments eine für viele Emittenten entscheidende Verschärfung gegenüber den Vorschlägen der Kommission und des Rates vor. Während Kommission und Rat eine Berichterstattung über Allokation und Umweltauswirkungen erlauben, die sich sowohl auf einzelne als auch mehrere Europäische Green Bonds

beziehen kann (also eine Portfolio-Lösung), verlangt das Parlament, dass für jeden Europäischen Green Bond individuell berichtet werden muss (Bond-by-Bond-Ansatz). Abweichend davon kann sich ein Allokations- und Umweltauswirkungsbericht eines Portfolios von europäischen Green Bonds zu einem Portfolio von finanziellen Vermögenswerten auf mehrere europäische Green Bond-Emissionen beziehen.

Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie oder fossilen Gasen

Hinsichtlich der Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und Erdgas machen die Kommission und der Rat keine expliziten Anmerkungen. Nur das Parlament sieht eine Offenlegung des Betrags und des Anteils der Erlöse vor, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und fossilem Gas bestimmt sind.

Für weitere Details findet man die vom Rat der Europäischen Union veröffentlichte Tabelle unter diesem Link: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9834-2022-INIT/en/pdf>. Die EU-Rahmenrichtlinie unterliegt nun dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU. Wann es zu einer Einigung innerhalb der Trilog-Verhandlungen kommen wird, ist naturgemäß nicht klar. Jedoch wird mit einem Inkrafttreten der Anwendung des EU-Standards für grüne Anleihen nicht vor 2023 gerechnet. In jedem Fall sehen alle Entwürfe am 20. Tag nach Veröffentlichung im öffentlichen Amtsblatt der EU ein Inkrafttreten der Verordnung vor.

Gastbeitrag:

BayernLB – auf grüner Schiene voraus



Paul Weber
Group Treasury BayernLB

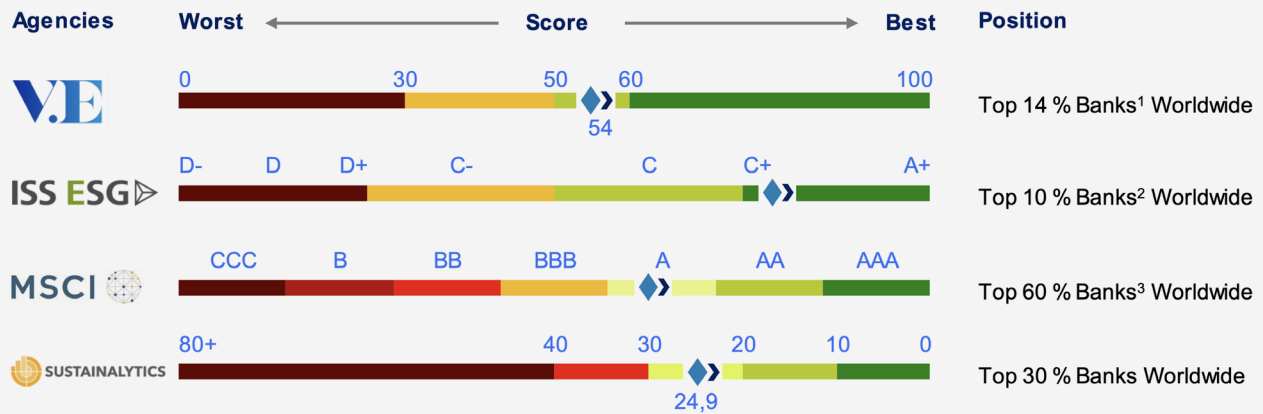
Die BayernLB hat im Rahmen der strategischen Neuausrichtung Ende 2019 beschlossen, die Geschäftstätigkeit noch stärker auf Nachhaltigkeit auszurichten. Ziel ist es die Bank bis 2024 zu einer fokussierten Spezialbank weiterzuentwickeln. Dabei konzentrieren wir uns auf die Zukunftssektoren Energie, Mobilität, Technologie, Maschinen- und Anlagenbau sowie Bau- und Grundstoffe

und das konsequent nachhaltig. Mit der Ausrichtung auf Nachhaltigkeit profitiert die BayernLB durch ein klares Leitbild, neue Geschäftspotentiale, Stärkung der Refinanzierungsbasis, Verbesserung der Portfolioqualität sowie eine wachsende Corporate Identity.

Mit Blick auf den Kunden gibt das Sustainable Lending Framework der BayernLB Orientierung und setzt dabei den Rahmen für das

Angebot von nachhaltigen Finanzierungen – angelehnt an unsere Nachhaltigkeitsstrategie. Dies erzeugt Transparenz über das BayernLB-Angebot nachhaltiger Kreditfinanzierungen und dient damit auch als Qualitätssiegel. Das Sustainable Lending Framework der BayernLB stimmt mit den Leitlinien der Loan Market Association (LMA) überein, die derzeit der Standard im Markt für nachhaltige Kreditfinanzierungen sind. Unabhängig davon, wird jeder neue Kredit einer ausführlichen Nachhaltigkeitsbewertung unterzogen. Neben den Auswirkungen durch Umweltrisiken wird auch der ESG-Impact, die positive Wirkung von Finanzierungen auf die Erreichung von Klima- und Nachhaltigkeitszielen, bewertet. Die Kriterien orientieren sich an der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der EU-Taxonomie. Endprodukt ist eine ESG-Einteilung, die es ermöglicht, detaillierte ESG-Berichterstattungen zu erstellen sowie die Kreditvergabe zu steuern. Beispielsweise stellt das Treasury der BayernLB vergünstigte Finanzierungsbedingungen für nachhaltige Kredite zur Verfügung.

Aktuelle ESG-Ratings der BayernLB



Stand: 18.2.2022

¹ Banks = Retail & Specialized Banks ² Banks = Public & Regional Banks ³ Banks = MSCI ACWI Index constituents, Banks

Überblick Portfolios

2,9 Mrd. EUR

Das Portfolio **Erneuerbare Energien** umfasst Solar- und Windenergieprojekte weltweit mit einem Netto-Neugeschäftsvolumen von über 200 Mio. EUR im Jahr 2021

- › 2.800 MW installierte Kapazität
- › 6,5 Mio. MWh Energieerzeugung
- › 1,6 Mio. t eingesparte CO₂-Emissionen

2,4 Mrd. EUR

Insgesamt hat die BayernLB 2,4 Mrd. EUR an nachhaltigen Emissionen ausstehend. Als eine der ersten europäischen Banken hat die BayernLB Anfang 2021 ein Green Commercial Paper-Programm aufgelegt.

- › 1,66 Mrd. EUR ausstehende Green Bonds mit zwei sehr erfolgreichen grünen T2-Transaktionen
- › 740 Mio. EUR ausstehende Green Commercial Paper

1,6 Mrd. EUR

Die BayernLB hat in diesem Jahr ihr Portfolio um **Schienerverkehr** erweitert. Es besteht zu 100 % aus Projekten im Bereich elektrischer Schienenverkehr für den Personentransport in Deutschland und der Schweiz. Alle Projekte sind EU-Taxonomie-fähig laut ISS ESG.

- › Konform mit den „Climate Change Mitigation“-Kriterien
- › Konform mit den „Do No Significant Harm“-Kriterien
- › Konform mit den „Minimum Social Safeguards requirements“

Daten zu Portfolios und Effekten Stand 31. Dezember 2021 und 31. März 2022. Weitere Infos zum Impact- und Allokations-Reporting: [Investor-Relations-Homepage](#)

Quelle: BayernLB

Auf der Passivseite refinanziert sich die Bank über nachhaltige Fremdkapitalinstrumente durch alle drei emittierenden Einheiten des Konzerns (DKB, BayernLabo und BayernLB). Letztere hat hierfür in 2020 erstmals ihr eigenes Sustainable Financing Framework veröffentlicht. Kern dieses Frameworks ist ein Sustainable Loan Pool aus den nachhaltigsten Finanzierungen der Bank. Insgesamt sind aktuell ca. 4,5 Mrd. Euro an solchen Finanzierungen ausstehend.

Gestartet sind wir mit weltweiten Finanzierungen von Solar- und Windkraftanlagen. Anfang dieses Jahres haben wir im Zuge einer Aktualisierung des Sustainable Finance Frameworks den Pool um Finanzierungen von elektrischen Schienenverkehrsprojekten erweitert. Dahinter stehen einerseits die Baufinanzierungen für die Hersteller der Züge sowie die Anschlussfinanzierung für den Betrieb im jeweiligen Schienennetz. Beispielsweise finanzierte die BayernLB den Bau von 18 KISS-Doppelstockfahrzeugen des Herstellers Stadler für den Betrieb des elektrischen Schienennetzes Ost Schleswig-Holstein.

Ab Dezember 2022 werden so je Verbindung 810 Sitzplätze zur Verfügung stehen. Auf 175 Kilometer Strecke zwischen Lübeck und Hamburg sind täglich ca. 24.000 Fahrgäste unterwegs. Sowohl erneuerbare Energien als auch der elektrische Schienenverkehr zeichnen sich durch eine hohe Nachhaltigkeitsqualität aus. Die Rating-Agentur ISS ESG bestätigt in ihrer aktuellen Second Party Opinion insbesondere die Erfüllung der strengen Kriterien der EU-Taxonomie für unser Schienenportfolio.

Auf dieser Basis emittiert die BayernLB sehr erfolgreich über verschiedene Formate nachhaltige Fremdkapitalinstrumente. Für sehr kurze Laufzeiten implementierte die Bank als eine der ersten Banken überhaupt ein Green Commercial Paper Programm mit einem Volumen von bis zu 1 Mrd. €. Zudem konnten neben Non-Preferred-(NPS)-Anleihen für Retail-Anleger bereits eine NPS-Benchmarkanleihe, sowie zwei Nachrang-Benchmarkanleihen sehr erfolgreich begeben werden.

Ende Juni 2022 debütierte die BayernLB zudem mit dem ersten öffentlich gedeckten Pfandbrief auf Basis ihrer Taxonomiefähigen Schienenverkehr-Assets. Hier zeigte sich erneut die Attraktivität nachhaltiger Anleihen für Investoren. Denn trotz eines aufgrund vieler makroökonomischer Unsicherheiten schwierigen Umfeldes und der daraus resultierenden Volatilität und Zurückhaltung am Primärmarkt konnte die 10-Jährige Anleihe sehr gut platziert werden. Gleichzeitig steigen aber auch die Anforderungen der Investoren an Frameworks und das Reporting. So soll z.B. das Framework nicht mehr nur isoliert betrachtet werden, sondern an unternehmensweite ESG-Kennzahlen und Ziele wie z.B. Scope-3-CO₂-Emissionen geknüpft sein und im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten stehen. Die in jüngster Zeit aufgekommenen Greenwashing-Kontroversen haben dazu geführt, dass Investoren eine hohe Erwartungshaltung gegenüber den Emittenten bezüglich der Bereitstellung von relevanten ESG-Kennzahlen haben. Emittenten,

die den Wünschen der Investoren nicht nachkommen, müssen damit rechnen, dass dedizierte ESG-Investoren keine Order ins Buch legen oder sogar alte Emissionen abstoßen.

Die BayernLB wird auch weiterhin ein aktiver Emittent von ESG-Fremdkapalinstrumenten bleiben. Sowohl unser Sustainable Financing Framework als auch das Reporting werden kontinuierlich weiterentwickelt, um zukünftigen Anforderungen entsprechen zu können. Dazu gehört auch die Erweiterung des Sustainable Loan Pools um weitere relevante Kategorien. Als einer der größten Immobilienfinanzierer in Deutschland werden wir demnächst dementsprechend Finanzierungen umweltfreundlicher Gebäude in unseren Sustainable Loan Pool aufzunehmen. All das unter der selbstgesetzten Maßgabe, einen gesellschaftlichen Beitrag zur nachhaltigen Transformation unseres Wirtschaftsraumes zu leisten.

DZ BANK Spotlight:

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – aktueller Stand

Nachhaltige Berichterstattung für Unternehmen findet sich aktuell meistens unter dem sperrigen Begriff „Nicht-Finanzielle Berichterstattung“ wieder. Seit 2017 unterliegen große und kapitalmarkt-orientierte Unternehmen der Pflicht, diesen Bericht gemäß der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) zu veröffentlichen. Aktuell umfasst dies circa 11.000 Unternehmen in Europa, die die Offenlegung zu nicht-finanziellen Themen anhand von externen Rahmenwerken wie den SASB Standards oder der Global Reporting Initiative durchführen. Dabei berichten sie über Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung, Einhaltung von Menschenrechten oder Diversität. Aktuell wird nur geprüft, ob ein NFRD-Bericht vorhanden ist, nicht jedoch der Inhalt – zumindest ist dies die Regelung in Deutschland. Weiterhin kann der Bericht als Teil des Lageberichts oder separat veröffentlicht werden.

Was ändert sich nun unter der neuen geplanten EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die erstmals im April 2021 als Entwurf vorgelegt wurde? Das wichtigste zuerst: der Name. Um dem Thema Nachhaltigkeit die Bühne zu geben, die es verdient, wird aus dem Non-Financial Reporting Directive ein Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD. Geplant war, dass dieser ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024 eingeführt und auf eine größere Anzahl an Unternehmen anwendbar wird, bevor er dann zwei Jahre später noch einmal auf kleinere Unternehmen ausgeweitet wird. Nach mehreren Diskussionen und Verhandlungen auf EU-Ebene hat man sich vom ursprünglichen Plan jedoch verabschiedet. So wird die Richtlinie voraussichtlich weiterhin in 2025

eingeführt, dann jedoch nur für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen. Ein Jahr später wird es dann ausgeweitet auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von mehr als EUR 20 Millionen und einem Umsatz größer als EUR 40 Millionen – zwei dieser drei Kriterien müssen erfüllt sein. Damit wird die Berichtspflicht auf über 50.000 Unternehmen ausgeweitet, die mehr als 75% des Gesamtumsatzes in der EU ausmachen. Für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die börsenorientiert sind, greift die Pflicht ab dem Geschäftsjahr 2026. Durch die verpflichtende Betrachtung über die gesamte Lieferkette wird jedoch mittelbar betroffenen KMU eine Übergangszeit bis 2028 gewährt. Neben der Berichterstattung über die EU-Taxonomie-fähigen Umsätze, Betriebs- und Investitionsausgaben gibt es noch weitere signifikante Unterschiede zur aktuellen Berichterstattung. So müssen Unternehmen nach den doppelten Wesentlichkeiten berichten. Also der Outside-In-Perspektive, die besagt, welche Nachhaltigkeitsaspekte Chancen und Risiken für das Geschäftsmodell darstellen, als auch der Inside-Out-Perspektive, also welche Geschäftstätigkeit Einfluss auf Nachhaltigkeitsaspekte haben. Weiterhin müssen Unternehmen Ihre Prozesse zur Wesentlichkeitsbeurteilung offenlegen, neben historischen auch vorausschauende Informationen veröffentlichen und ebenso immaterielle Themen behandeln.

Eine Neuerung, die es kleineren Unternehmen leichter machen wird, ihre Nachhaltigkeitsstrategie in Finanzinstrumente zu implementieren, ist die verpflichtende externe Prüfung des Berichts mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) zum Start. Ob der

Bericht in Zukunft mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) geprüft werden muss, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen. Weiterhin muss der Bericht sowohl im Lagebericht als auch in elektronischer und damit leicht leserlicher Form veröffentlicht werden. Dies wird viele Unternehmen vor logistische und ressourcen-technische Herausforderungen stellen, sollte aber auch als Chance gesehen werden, sich intensiv mit der eigenen Positionierung zum Thema Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen und damit das Geschäftsmodell auf Zukunftsfähigkeit zu überprüfen.

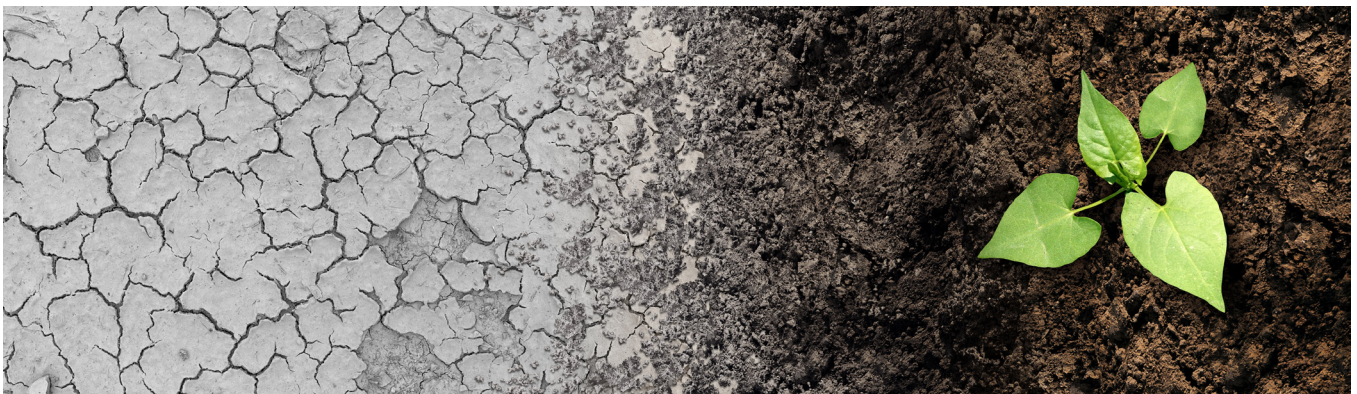
Was ist der aktuelle Stand zur Implementierung?

Am 21. Juni 2022 haben der Europäische Rat und das Europäische Parlament eine politische Einigung über die neue EU-Richtlinie erreicht, so dass am 30. Juni 2022 der Richtlinientext auf der Web-

site der EU veröffentlicht wurde. Sobald die Einigung vom Rat und Parlament gebilligt und das Annahmeverfahren durchlaufen hat, tritt die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Da es sich um eine Richtlinie handelt, muss diese danach von den EU-Ländern in die nationale Gesetzgebung implementiert werden. Die Europäische Kommission wird durch die neue Richtlinie jedoch ermächtigt werden, Berichtsstandards mittels delegierter Rechtsakte – ähnlich wie bei der EU-Taxonomie – zu erlassen. Insgesamt ist die Richtlinie ein weiterer Teil des europäischen Green Deals, um Investitionen in nachhaltige Aktivitäten zu fördern und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu erleichtern. Der Aufwand wird, ähnlich wie bei der EU-Taxonomie, jedoch, vor allem am Anfang, für viele betroffene Unternehmen und Finanzinstitute enorm sein.

DZ BANK Events:

Save the date – DZ BANK Sustainability Day 2022



Zeit wieder persönlich zu netzwerken! Merken Sie sich schon heute unseren **DZ BANK Sustainability Day 2022 am 29. September in Frankfurt am Main** vor. Tauschen Sie sich live vor Ort mit anderen Sustainable Finance-Expertinnen und -Experten über aktuelle Trends & Treiber im nachhaltigen Kapitalmarkt aus.

Sie können sich bereits heute unter folgendem Link registrieren:
<https://sustainability-day.events.dzbank.de/>

RECHTLICHE HINWEISE

Dieses Dokument wurde von der DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) erstellt und ist ausschließlich zur Verteilung an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne des § 67 WpHG mit Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken. Es darf nur von denjenigen (juristischen) Personen genutzt werden, an die es von der DZ BANK verteilt wurde. Dieses Dokument stellt weder ein öffentliches Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Erwerb von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten dar. Die DZ BANK ist insbesondere nicht als Anlageberater oder aufgrund einer Vermögensbetreuungspflicht tätig. Dieses Dokument ist keine Finanzanalyse. Es kann eine eigenverantwortliche Prüfung der Chancen und Risiken der dargestellten Produkte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Investitionsziele nicht ersetzen. Alle hierin enthaltenen Bewertungen, Stellungnahmen oder Erklärungen sind diejenigen des Verfassers des Dokuments und stimmen nicht notwendigerweise mit denen der Emittentin oder dritter Parteien überein. Die DZ BANK hat die Informationen, auf die sich das Dokument stützt, aus als zuverlässig erachteten Quellen übernommen, ohne jedoch alle diese Informationen selbst zu verifizieren. Dementsprechend gibt die DZ BANK keine Gewährleistungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder Meinungen ab. Die DZ BANK übernimmt keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Verteilung und/oder Verwendung dieses Dokuments verursacht werden und/oder mit der Verteilung und/oder Verwendung dieses Dokuments im Zusammenhang stehen. Eine Investitionsentscheidung bezüglich irgendwelcher Wertpapiere oder sonstiger Finanzinstrumente sollte auf der Grundlage eines Prospekts oder Informationsmemorandums sowie der allein maßgeblichen Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgen und auf keinen Fall auf Grundlage dieses Dokuments. Unsere Bewertungen können je nach den speziellen Anlagezielen, dem Anlagehorizont oder der individuellen Vermögenslage nicht oder nur bedingt geeignet sein. Da Trading-Empfehlungen stark auf kurzfristigen technischen Aspekten basieren, können sie auch im Widerspruch zu anderen Aussagen der DZ BANK stehen. Die Inhalte dieses Dokuments entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments. Sie können aufgrund künftiger Entwicklungen überholt sein, ohne dass das Dokument geändert wurde. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.